

Soziale Dienste xy

zwischen

ABA Genossenschaft Arbeitsheim für Behinderte

Arbonerstrasse 17, 8580 Amriswil

ABA Amriswil beschäftigt in seinen Werkstätten ausgesteuerte, erwerbsfähige Personen die von den Sozialen Diensten xy zugewiesen werden.

Ziel des Programmes ist die Erhaltung einer Tagesstruktur, die persönliche Entwicklung durch eine sinnstiftende Arbeit und die Erhaltung/Training des Sozialverhaltens. Zudem wird, wenn immer möglich eine Steigerung der Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz und damit die Erhöhung der Chancen auf eine Anstellung angestrebt.

1. Die Programme werden für jede zugewiesene Person mit einer Kostengutsprache vereinbart und können befristet oder unbefristet sein.
2. Die Beschäftigten werden auftragsabhängig und flexibel eingesetzt. Normalerweise werden sie gemäss Beschäftigungsgrad an fünf Werktagen pro Woche beschäftigt. Die konkreten Arbeitszeiten werden zwischen dem ABA und den Beschäftigten direkt vereinbart.
3. Für Personen für die der Auftraggeber ein Aufbauprogramm wünscht, bietet ABA ein „Trainings-/Integrationsprogramm“ in Anlehnung Konzept „Integrationsmassnahmen IV“ an.
4. Die Beschäftigten können Schnuppereinsätze im ersten Arbeitsmarkt leisten. Diese sind von den Sozialen Diensten zu bewilligen. Während der Schnuppereinsätze wird die Vereinbarung weitergeführt.
5. Die Beschäftigten haben schriftlich zu bestätigen, dass sie nicht wegen Sexual- und/oder Gewaltdelikten verurteilt wurden und dass keine diesbezüglichen Verfahren gegen sie hängig sind.
6. Fehlt ein/eine Beschäftigte/r unentschuldigt, macht ABA Meldung an die Sozialen Diensten. Diese nimmt mit der betreffenden Person Kontakt auf, trifft wenn nötig die entsprechenden Massnahmen und informiert das ABA.
7. ABA verrechnet pro Beschäftigten die monatlich vereinbarte Pauschale an die Sozialen Dienste.
8. Kostenbeitrag für die Beschäftigungsprogramme:
 - a. Beschäftigungsprogramm CHF 300.-- pauschal pro Monat
 - b. Trainings-/Integrationsprogramm CHF 1'200.-- pauschal pro Monat
9. Das ABA entrichtet keinen Lohn. Die Beschäftigten sind gegen Arbeitsunfall und ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Der Ferienanspruch beträgt 25 Tage im Jahr.
10. Eine Auflösung der Vereinbarung aus wichtigen Gründen (z.B. längere Krankheit, unentschuldigte Absenzen) durch das ABA oder die Sozialen Dienste kann mit Ende einer Arbeitswoche erfolgen. Kann der/die Beschäftigte eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt antreten, ist ein Austritt auf Ende einer Arbeitswoche möglich. Wird das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig aufgelöst, ist der Kostenbeitrag für den ganzen laufenden Monat geschuldet.

Amriswil, den

ABA Amriswil

Soziale Dienste xy

Daniel Brunner
Geschäftsleiter

xy
Leiter/in Soziale Dienste